

98. Anfechtung der Entmündigung wegen Geisteskrankheit. Hängt der Beginn der in § 664 Abs. 3 B.F.O. vorgeschriebenen Klagefrist für den Entmündigten davon ab, daß er nicht nur die Entmündigung erfährt, sondern auch von dem Entmündigungsgrunde Kenntnis erlangt? Was gehört zur Erlangung dieser Kenntnis?

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 21. Mai 1908 i. S. Sch. (Kl.) w. Staatsanwaltschaft (Bekl.). Rep. IV. 62/08.

I. Landgericht Frankfurt a. D.

II. Kammergericht Berlin.

Die Klägerin war durch Beschluß des Amtsgerichts Storkow vom 10. April 1906 wegen Geisteskrankheit entmündigt worden. Sie focht die Entmündigung an. Ihre deswegen erhobene Klage war aber erst am 15. Juni 1906 zugestellt worden, während die beiden Bordenrichter übereinstimmend tatsächlich festgestellt hatten, daß die Klägerin schon vor dem 15. Mai 1906 von ihrer Entmündigung Kenntnis erlangt habe. Die Klage und die Berufung der Klägerin waren deswegen zurückgewiesen worden. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung des Berufungsurteils, aus folgenden

Gründen:

„Das die Entmündigung der Klägerin betreffende Verfahren hat insofern einen ungewöhnlichen Verlauf genommen, als der von der Staatsanwaltschaft gestellte Antrag nur auf Entmündigung wegen Geisteschwäche lautete, während das Amtsgericht die Entmündigung wegen Geisteskrankheit beschlossen hat. Nun hat der Berufungsrichter in Übereinstimmung mit dem ersten Richter zwar festgestellt, daß die Klägerin vor dem 15. Mai 1906 von der Entmündigung Kenntnis erhalten habe. Er geht dabei jedoch über die Frage hinweg, wann der Klägerin der Grund ihrer Entmündigung bekannt geworden ist. Die Klägerin selbst will ihn erst am 9. Juni 1906 erfahren haben. Rechtlich kommt es nach der Meinung des Berufungsrichters hierauf nicht an, weil es genüge, um die Frist des § 664 Abs. 3 B.P.D. gegen den Entmündigten in Lauf zu setzen, wenn dieser nur schlechthin von der Tatsache der Entmündigung Kenntnis erlange. Daß er auch den Entmündigungsgrund erfahre, sei nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht erforderlich. Überdies habe das Gesetz die Fähigkeit, diesen Grund zu begreifen, und insbesondere die Fähigkeit, zwischen Geisteskrankheit und Geisteschwäche zu unterscheiden, bei einem Entmündigten nicht vorausgesetzt. Auch der Umstand, daß anders als im Falle der Entmündigung wegen Geisteschwäche der wegen Geisteskrankheit erlassene Entmündigungsbeschluß dem Entmündigten nicht zuzustellen sei, lasse darauf schließen, daß es den Gesetzesabsichten nicht entspreche, den Beginn der Anfechtungsfrist davon abhängig zu machen, ob sich der Entmündigte nicht nur über die Tatsache, sondern auch über den Grund der Entmündigung klar geworden sei.

Mit der Begründung der Revision wird gerügt, daß § 664 Abs. 3 durch unrichtige Anwendung verletzt sei. Die Rüge ist begründet.

Zunächst spricht der Wortlaut der Gesetzesstelle nicht, wie der Berufungsrichter meint, für, sondern gegen seine Ansicht. Das Gesetz sagt:

„Die Frist beginnt im Falle der Entmündigung wegen Geisteskrankheit für den Entmündigten mit dem Zeitpunkt, in welchem er von der Entmündigung Kenntnis erlangt.“ . . .

In dem Nachsatze bedurfte es einer Wiederholung der unmittelbar vorhergehenden Worte „wegen Geisteskrankheit“ weder nach allgemeinem Sprachgebrauche, noch auch nach der sonst üblichen Ausdrucksweise des Gesetzes, wenn an beiden Stellen mit dem Worte „Entmündigung“ der gleiche besondere Sinn, nämlich eine Entmündigung wegen Geisteskrankheit, verbunden werden sollte. Keinesfalls darf man bei der Wiederkehr des Wortes die Fortlassung des Zusatzes so verstehen, daß sobald nur der Entmündigte von irgend einer Entmündigung zuverlässige Kenntnis erlangt, es an ihm liegt, sich binnen bestimmter Frist über die Erhebung einer Anfechtungsklage auf die Möglichkeit hin schlüssig zu machen, daß es sich um eine Entmündigung wegen Geisteskrankheit handeln könnte.

Von der Gesetzesfassung abgesehen, stände dies auch nicht im Einklange damit, daß der wegen Geisteskrankheit Entmündigte, soweit es sich um die Anfechtung der Entmündigung handelt, in allen Beziehungen als prozeßfähig zu gelten hat. Gleichviel ob die Entmündigung bereits in Wirksamkeit getreten ist oder nicht (§ 661 Z. P. D., § 104 Nr. 3 B. G. B.), ist er rechtlich befähigt, nach eigener freier Wahl für den Anfechtungsprozeß einen Prozeßbevollmächtigten zu bestellen (Entsch. des R. G.'s in Zivilf. Bd. 34 S. 386). Er ist, wie weiter in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung bereits feststeht, zur persönlichen Ausübung des Ablehnungsrechts gegenüber einem Richter befugt (Entsch. des R. G.'s in Zivilf. Bd. 35 S. 351); er vermag nicht minder in eigener Person Beschwerden einzulegen (vgl. den Beschluß des Senats vom 2. Mai 1904, Gruchot's Beiträge Bd. 48 S. 1149). Wird ihm daher in § 664 für seine eigene Entschließung eine Frist gesetzt, so wird auch in dieser Beziehung nicht von der Unterstellung seiner Unfähigkeit zur Abwägung der in sein Belieben gestellten Schritte, sondern von der entgegengesetzten

Unterstellung ausgegangen. Hängt dabei diese Frist von einem Bekanntwerden mit dem Gegenstande der ihm freigestellten Anfechtung ab, so darf nicht angenommen werden, daß er zu einer Abwägung und Entschließung bei Vermeidung des Rechtsverlustes schon genötigt sein könnte, bevor er noch über den die Tragweite der anzufechtenden Entmündigung bestimmenden Entmündigungsgrund im Sinne des Gesetzes unterrichtet ist.

Freilich wird bei der Bestimmung der Voraussetzungen, unter denen die für den Fristbeginn maßgebende Kenntnis als entstanden anzunehmen ist, immer zu berücksichtigen sein, daß die Fähigkeit des richtigen Erkennens bei einem wegen Geisteskrankheit Entmündigten in Wirklichkeit nicht nur fehlen kann, sondern daß sie in der überwiegenden Zahl der Fälle tatsächlich mehr oder minder beeinträchtigt ist. Da dessenungeachtet selbst in Fällen schwerster geistiger Erkrankung vom Gesetze mit der Möglichkeit des Fristbeginns gerechnet wird, so kann es auf ein wirkliches Verstehen der Entmündigung und ihres Grundes in ausschlaggebender Weise überhaupt nicht ankommen. Wohl aber entsteht im Sinne des § 664 Abs. 3 die Kenntnis von der wegen Geisteskrankheit ausgesprochenen Entmündigung dann, wenn sich dem Entmündigten gegenüber äußere Vorgänge abspielen, die bei einem geistig Gesunden das Bewußtsein von der Tatsache der Entmündigung und die Kenntnis von dem Entmündigungsgrunde hervorrufen müssen. Tritt dieser Fall ein, so wird dadurch die Frist selbst dann in Lauf gesetzt, wenn die Geistesbeschaffenheit des Entmündigten ein geistiges Erfassen des Geschehenen und insbesondere eine zutreffende Würdigung der Rechtslage ausschließt. Allerdings hat die Gesetzgebung es vermieden, eine Zustellung des wegen Geisteskrankheit erlassenen Entmündigungsbeschlusses an den Entmündigten anzuordnen (vgl. Hahn, Materialien zur Zivilprozessordnung Bd. 2 S. 896 flg.). Das ist jedoch weder deshalb geschehen, weil man etwa durchweg mit der Einsichtslosigkeit des Entmündigten gerechnet und die Zustellung deshalb für nutzlos gehalten hätte, noch auch hat damit einem Bekanntwerden des Beschlusses dem Entmündigten gegenüber vorgebeugt werden sollen. Man hat vielmehr lediglich auf Fälle der Schonungsbedürftigkeit Rücksicht genommen und eine unter Umständen mit der Zustellung verbundene unzeitige Erregung des Entmündigten verhüten wollen.

Gründe:

„Der Berufsrichter erachtet auf Grund der öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 in Verbindung mit der die Vertretung der Jagdgenossenschaft — der Besitzer der einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bildenden Grundstücke — regelnden Bestimmung in § 11 der Verordnung vom 30. März 1867, betr. das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogtum Nassau, für den Abschluß eines Jagdpachtvertrages der Jagdgenossenschaft mit einem Dritten die Errichtung einer schriftlichen Vertragsurkunde in der Form des § 59 Abs. 4 Nr. 7 der Landgemeindeordnung als geboten. Er führt aus, daß er sich in Ansehung des § 59 Abs. 4 Nr. 7 der Auffassung anschließe, die das Reichsgericht für den entsprechenden § 88 Abs. 4 Nr. 7 der Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 vertrete, und daß die Urkunde vom 24. Juni 1905 zwar der Formvorschrift des § 59 genüge, aber vom Kläger nicht unterschrieben und niemals in seine Hände gelangt sei, daß mithin ein gültiger Jagdpachtvertrag nicht zustande gekommen sei. Das Reichsgericht gewinne das Ergebnis, daß der § 88 a. a. O. nicht nur für solche Fälle gegeben sei, in denen tatsächlich eine Urkunde errichtet werde, sondern daß die Gemeinde überhaupt nicht anders, als in der vorgeschriebenen urkundlichen Form Dritten verbindlich gemacht werden könne. Es handle sich um keine durch das Bürgerliche Gesetzbuch abgeänderte bloße Formvorschrift, sondern um die materielle Regelung der Vertretungsmacht des Gemeindevorstehers der Gemeinde gegenüber (vgl. die Urteile des III. und VII. Zivilsenats, Jurist. Wochenschr. 1905 S. 446 Nr. 35 und 1908 S. 118 Nr. 19, sowie das Urteil des II. Zivilsenats, Entsch. Bd. 64 S. 408).

Danach ist klar, daß der die Aufhebung der privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze anordnende Art. 55 Einf.-Ges. zum V.G.B. nicht in Betracht kommt. Wenn der Berufsrichter sich für die — nicht revidible — Landgemeindeordnung für Hessen-Nassau ausdrücklich der reichsgerichtlichen Rechtsprechung anschließt, so vertritt er damit auch für diese Provinz den Standpunkt, daß der § 59 Abs. 4 Nr. 7 eine die Organisation der öffentlich-rechtlichen Körperschaft der Landgemeinden betreffende Vorschrift darstelle. Es ist der Revision zuzugeben, daß mit diesem Standpunkte der Hinweis